

**Satzung für den
Freundeskreis
Museum Villa Stahmer
Georgsmarienhütte**

Angenommen auf der Gründungsversammlung am 18. Mai 2017 im Museum Villa Stahmer in Georgsmarienhütte
Eintragung am 06.07.2017 Amtsgericht Osnabrück; Vereinsregister Nr. 201662
Bescheid über die Gemeinnützigkeit: beantragt am 21.07.2017 (StN 65/270/16526
Finanzamt Osnabrück-Land)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Museum Villa Stahmer Georgsmarienhütte“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz “e.V.”
2. Der Verein hat seinen Sitz in Georgsmarienhütte und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

Zweck des Vereins ist die Förderung gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.

1. Die Förderung der Kunst und Kultur
2. Die Förderung des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke
3. Die Förderung des Wohlfahrtswesens, soll verwirklicht werden insbesondere durch die Weitergabe von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften. Z.B. Tafel Georgsmarienhütte, Petra Stiftung Georgsmarienhütte, Hospiz „Lichtblick“ Georgsmarienhütte.

Dieser Zweck wird verwirklicht durch unmittelbare Förderung des Museums Villa Stahmer durch ehrenamtliche Mitarbeit der Vereinsmitglieder im Museum, durch die Förderung und Unterstützung der Museumsausstellungen und der regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen (Konzerte, Lesungen, Vorträge etc.) durch den Verein.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Angaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet.

§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds und Auflösung der juristischen Person. Ein Austritt kann nur durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt. Der Vorstand kann bei rückständigen Mitgliedsbeiträgen das Ende der Mitgliedschaft beschließen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Mitgliedsbeiträge sollen im ersten Viertel eines Kalenderjahres eingezogen werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten sowie über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen. Die Höhe des Jahresbeitrags festzusetzen. Die Wahl und die Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören. Über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher

schriftlich oder per Email durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.

3. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

5. Der/die Vorsitzende oder sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/in leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll wird den Mitgliedern bekannt gemacht.

§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Das Stimmrecht natürlicher Personen kann nur persönlich ausgeübt werden. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Wahlen müssen auf Antrag geheim erfolgen.

4. Abstimmungen in der Sache erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf in der Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen: ein/e Vorsitzende/r, ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r, ein/e Schatzmeister/in, ein/e Schriftführer/in. Sie werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand kann für einzelne Aufgabengebiete Beisitzer benennen, die aber nicht stimmberechtigt sind.

2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit und entscheidet über die Vergabe von Mitteln des Vereins. Er kann Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in und der/die Schriftführer/in. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

5. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

§ 11 Kassenprüfer

Von der Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von 2 Jahren zu wählen.

§ 12 Satzungsänderung

Die Satzung kann geändert werden. Hierzu ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder auf einer dazu eingeladenen Mitgliederversammlung notwendig. Eine Ladungsfrist von vier Wochen unter Angabe des Grundes der Satzungsänderung ist notwendig.

Redaktionelle Änderungen der Satzung, die zur Erreichung der Eintragung in das Vereinsregister oder der Erlangung der Gemeinnützigkeit notwendig sein sollten, können vom Vorstand beschlossen werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an künstlerische, wohltätige und mildtätige Organisationen, die es unmittelbar und ausschließlich für ihre steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden haben. Diese werden im Falle der Auflösung des Vereins in der Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließt, festgelegt.

Georgsmarienhütte, den 20.08.2024